

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Polizei
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Vienna Pyro Herr Thomas Brzak und Herr Andre Krammer
Prager Straße 59
1210 Wien

Marktgemeinde Laxenburg
Eing. -2. Juli 2019
Zl. Beil.

Beilagen

MDS3-A-178/016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: polizei.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34411 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 36) 9025

Durchwahl

Datum

Ing. Norbert Paulik

34425

02. Juli 2019

Betrifft

Feuerwerk 23.8.2019, Schlosspark Laxenburg, GrStNr. 16/1, KG Laxenburg,
Abfeuerungsbewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zum Besitz und erlaubt Ihnen die Verwendung am Freitag den 23.8.2019, in der Zeit von 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr, für die Dauer von 6 Minuten, in 2361 Laxenburg, Grundstücksnummer 16/1, KG Laxenburg, für folgende pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorie F4:

Anzahl	Gegenstand	Kategorie	Kaliber	Steighöhe	Mindestsicherheitsabstand
10	Batterien	F4	30 mm	50 m	50 m

II.

Gleichzeitig werden Ihnen, zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen, folgende Auflagen erteilt:

1. Ab Beginn des Aufbaues des Feuerwerks bis nach Räumung des Abbrandplatzes dürfen sich keine unbefugten Personen sowie Zuschauer auf dem Abbrandplatz bzw. auf der „Blaue Hof“ Wiese östlich des asphaltierten Weges aufhalten. **Entsprechende Absperrungen sind gemäß der beiliegenden Planskizze einzurichten.** Der Abbrandplatz ist in dieser Zeit ständig zu überwachen.
1. Am Abbrandplatz sind das **Rauchen** und die Verwendung von **offenem Licht** verboten.

2. Alle Personen, die bei der Durchführung des Feuerwerkes beteiligt sind, müssen über 18 Jahre alt sein. Personen, die lediglich beim Aufstellen von Feuerwerkskörpern der Kategorien F2 beteiligt sind, müssen über 16 Jahre alt sein.
3. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände verwendet werden, deren **Mindestsicherheitsabstand** weniger als 250 m beträgt.
4. Zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes der Zuschauer sind ab ca. 15 Minuten vor Beginn des Feuerwerkes bis ca. 15 min nach Beendigung des Feuerwerkes folgende zusätzliche Absperrungen gemäß der beiliegenden Planskizze einzurichten: Die Waldwege im Umkreis von ca. 100m um den verwendeten Abbrandplatz.
5. Für die erste Löschhilfe sind am Abbrandplatz mindestens zwei geeignete **tragbare Feuerlöschgeräte** mit einem Inhalt von je 9 kg Wasser (Nassfeuerlöscher geeignet für die Brandklasse A) oder Gleichwertiges bereitzuhalten.
6. Ab ca. 30 Minuten vor Beginn des Feuerwerkes bis ca. 30 Minuten nach Beendigung des Feuerwerkes ist ein **Tanklöschfahrzeug** mit **mindestens** 1000 l Löschwasser samt Besatzung 1:6 in der Nähe oder auf der Blaue Hof Wiese bereitzustellen. Darüber hinaus ist Notwendigkeit, Mannschaftsstärke und Ausstattung der Brandsicherheitswache durch die örtlich zuständige Feuerwehr in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten sowie der jeweiligen Witterungslage festzulegen.
7. Eventuell auftretende **Versager** müssen vom verantwortlichen Pyrotechniker gesucht und fachgerecht vernichtet werden.
8. Bei **starkem Wind** (mehr als 35 km/h) darf das Feuerwerk nicht abgebrannt werden bzw. ist das Feuerwerk zu unterbrechen oder zu beenden.
9. Bei optischer oder akustischer Wahrnehmung von niedrig fliegenden **Luftfahrzeugen** ist das Feuerwerk sofort zu unterbrechen.
10. Rechtzeitig (ca. 1 Stunde) vor Beginn des Feuerwerkes ist das Feuerwerk mit Angabe von Abbrandort, Abbrandzeit und max. Steighöhe der Flugsicherung in Schwechat (**Austro Control**) zumindest telefonisch zu melden
11. In der Nähe des Abbrandplatzes ist eine **Erste Hilfe Ausrüstung** bereitzuhalten. Die Ausrüstung muss jedenfalls Utensilien zur Behandlung von Brandwunden und Augenverletzungen enthalten.
12. Für einen ausreichenden **Versicherungsschutz** ist zu sorgen (mindestens € 750.000,00).
13. Beim Feuerwerk dürfen **keine Raketen** verwendet werden.
14. Bei längerer Trockenheit ist bei Durchführung des Feuerwerkes besonderes Augenmerk auf den angrenzenden Park zu legen. Nach Beendigung des Feuerwerkes ist der gesamte Gefahrenbereich um die Abbrandplätze auch mittels Wärmebildkamera auf Glutnester abzusuchen.
15. Die Besitzer von **Reitställen** und Pferdekoppeln, welche bis zu einer Entfernung von 500 Meter zum Abbrandplatz situiert sind, sind mindestens zwei Tage vor dem Abbrennen des Feuerwerkes über die zu erwartende Lärmentwicklung zu informieren.
16. Das Altenwohnheim westlich des Schlosses (Haus Elisabeth) ist zwei Tage vor dem Feuerwerk über das Feuerwerk zu informieren.

17. Die **Nachbarn** sind von dem Feuerwerk rechtzeitig in geeigneter Form (z.B. Postwurf, Aushang, Verlautbarung in örtlichen Printmedien o.ä.) in Kenntnis zu setzen.

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

III.

Sie sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides folgende Beträge an **Abgaben und Gebühren** der Bezirkshauptmannschaft Mödling auf das Konto der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, (**bei Telebanking bitte anführen: 140190304860**) zu überweisen:

Sie sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides folgende Beträge an **Abgaben und Gebühren** mit beiliegendem Zahlschein zu überweisen:

Antragsgebühr	€ 14,30
Beilagengebühr	€ 11,70
Verwaltungsabgabe	€ 6,50
Gesamtbetrag:	€ 32,50

Rechtsgrundlagen:

- I.u.II. § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG),
- III. § 76 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991
Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Begründung

zu I u. II.

Die im Spruch angeführten Auflagen und Bedingungen mussten unter Bedachtnahme auf das gesamte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere im Interesse der Vermeidung von Sicherheitsgefährdungen und unzumutbaren Lärmbelastigungen, vorgeschrieben werden. Im Übrigen wurde Ihrem Standpunkt vollinhaltlich Rechnung getragen, sodass gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991 eine weitere Begründung entfällt.

§ 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz normiert:

Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde war auszuschließen, weil die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

zu III.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführte Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Anmerkung:

Gemäß § 28 Abs. 4 des Pyrotechnikgesetzes 2010 können auf Grund der gegenständlichen Bewilligung auch pyrotechnische Gegenstände der Kategorien **F1, F2, T1 und P1** sowie Anzündmittel der Kategorie **P2** und Sätze der Kategorie **S1** mit verwendet werden.

Gemäß § 30 Abs.2 des Pyrotechnikgesetzes ist der Bescheid, mit dem eine Besitzberechtigung erteilt wurde, beim Erwerb pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze, auf die er lautet, demjenigen, der solche Gegenstände oder Sätze überlässt, vorzuweisen und von diesem mit seinem Namen, seiner Anschrift, dem Datum der Überlassung sowie Art, Kategorien und jeweilige Anzahl der überlassenen pyrotechnischen Gegenstände und Sätze zu versehen.

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Laxenburg, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 7-8, 2361 Laxenburg**
zur Kenntnisnahme und mit dem gleichzeitigen Ersuchen eine Ausfertigung des Bescheides der örtlichen Feuerwehr auszufolgen.
2. **Polizeiinspektion Laxenburg, Guntramsdorfer Straße 7, 2361 Laxenburg**
zur Kenntnis.

Für den Bezirkshauptmann

Ing. P a u l i k



Marktgemeinde Laxenburg

angeschlagen am: 2.7.2019

abgenommen am: 13.8.2019



Hierauf bezieht sich der Bescheid
der Bezirkshauptmannschaft Mödling
vom 2.7.2019, MDS3-A-178/016
Mödling, am 27.7.2019

Norbert Paulik

Ing. Norbert Paulik

Quellen: Land Niederösterreich, BEY
© Land Niederösterreich; Kein Anspruch
Verwendungszweck: